

## Kooperationsvertrag

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter

\_\_\_\_\_  
(Name der Schulleiterin oder des Schulleiters)

sowie dem/der \_\_\_\_\_

(Schulträger)

vertreten durch

\_\_\_\_\_  
(Name des Vertreters oder der Vertreterin)

einerseits

und dem musikunterrichtenden Mitgliedsverein oder -verband

des Landesmusikrats Hessen e.V.

\_\_\_\_\_  
(Name)

als Projektträger

vertreten durch

\_\_\_\_\_  
(Name des Vertreters oder der Vertreterin)

andererseits

## Präambel

In Ausführung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Hessen und dem Landesmusikrat Hessen e.V. über die Zusammenarbeit an ganztätig arbeitenden Schulen vom XXXXXX und in Anpassung an die geänderte Rechtslage schließen die Parteien folgenden Kooperationsvertrag.

### § 1 Leistungspflicht des Projektträgers

Der Träger des Projektes führt im Rahmen des vom Schulträger bereitgestellten Budgets und des von ihm gebilligten pädagogischen Ganztagskonzepts der o. g. Schule das in der Anlage zu diesem Vertrag differenziert dargestellte Projektangebot an dieser Schule durch.

### § 2 Inhalt der Leistung

(1) Die vertraglich vereinbarten Kooperationsangebote sind schulische Veranstaltungen und unterliegen den schulrechtlichen Bestimmungen. Der Projektträger verpflichtet sich daher zur engen Abstimmung mit der Schulleitung. Für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Unfallversicherung des Landes Hessen bei der Unfallkasse Hessen.

(2) Die Gestaltung der Inhalte sowie die sachgerechte Durchführung der vereinbarten Projekte und Maßnahmen liegen unbeschadet der schulrechtlichen Regelungen in der Verantwortung des Projektträgers.

(3) Der Projektträger stellt dabei sicher, dass das Projektangebot von persönlich und fachlich geeigneten Personen durchgeführt wird.

(4) Das vom Projektträger eingesetzte Personal gehört zu den Beschäftigten des Verbandes öffentlicher Musikschulen oder zu musikausbildenden Verbänden oder Vereinen. Das Personal tritt in kein Anstellungsverhältnis zum Land. Fach- und Dienstaufsicht obliegen dem Anstellungsträger. Das Personal des Anstellungsträgers unterliegt keinem Weisungs- oder Direktionsrecht der Schulleiterin oder des Schulleiters. Der Projektträger sorgt dafür, dass das von ihm eingesetzte Personal die fachlichen Vorgaben der Schulleitung beachtet, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung erforderlich sind. Fachliche Hinweise der Schulleitung werden mit dem Projektträger vorher abgestimmt und von letzterem umgesetzt. Die Gesamtverantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Durchführung des Angebotes bleibt unberührt.

(5) Der Träger des Projektes teilt der Schule Änderungen unverzüglich mit.

### § 3 Umfang der Leistung

Das Projektangebot umfasst den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ (maximal vom 01.08.20\_\_ bis zum 31.07.20\_\_).

Es erstreckt sich auf folgende(n) Wochentag(e) \_\_\_\_\_, jeweils von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr.

Damit umfasst es pro Woche \_\_\_\_ Schulstunden (à 45 Minuten).

#### **§ 4 Projektverantwortliche Person**

Das Projekt wird überwiegend geleitet von Frau/Herrn \_\_\_\_\_, geb. am \_\_\_\_\_, wohnhaft in \_\_\_\_\_.

#### **§ 5 Finanzierung**

(1) Der Träger der ganztägig arbeitenden Schule und der Projektträger vereinbaren nachfolgende Finanzierung:

a) Die vom Träger der ganztägig arbeitenden Schule zu tragenden Sachkosten für das Projektangebot belaufen sich gemäß der im Anhang dargelegten Aufstellung auf \_\_\_\_\_ Euro.

b) Für die Vergütung der vom Projektträger nach § 3 geleisteten bzw. zu leistenden Schulstunden (à 45 Minuten) ist § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherstellung der verlässlichen Schulzeit nach § 15a und zur Inanspruchnahme von Personaldienstleistungen nach § 15b des Hessischen Schulgesetzes vom 19.11.2014, Amtsblatt S. 766, geändert in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

c) Die vereinbarten Kosten werden dem Projektträger nach Anfall jeweils anteilig zum 15. eines jeden Monats vergütet.

d) Kosten für Projektstunden, die kurzfristig ohne Verschulden des Projektträgers oder der projektverantwortlichen Person ausfallen, sind zu bezahlen.

e) Die Vergütung der Kosten erfolgt auf das Konto \_\_\_\_\_ (IBAN) bei der \_\_\_\_\_ (Bank), \_\_\_\_\_ (BIC).

Inhaber des Kontos ist \_\_\_\_\_.

(2) Bei Krankheit, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit der projektverantwortlichen Person bemüht sich der Projektträger um einen angemessenen Ersatz; gelingt es nicht, Ersatz zu finden, werden die Kosten für ausgefallene Projektstunden nicht vergütet.

#### **§ 6 Durchführung des Projektes**

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt im Einvernehmen mit dem Schulträger die notwendigen Räume, Anlagen und Instrumente zur Verfügung. Es können auch andere Räume

und Anlagen genutzt werden, wenn sie für Schülerinnen und Schüler fußläufig zu erreichen sind und die Aufsicht auf dem Weg nach § 10 Abs. 1 der Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung) sichergestellt ist.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt die projektverantwortliche Person im Voraus über unterrichtsfreie Tage sowie schulische Veranstaltungen, die den Ausfall des Angebotes bedingen, rechtzeitig in Kenntnis. Sie oder er informiert den Projektträger über alle für die Durchführung des Projektangebotes relevanten schulrechtlichen und schulinternen Angelegenheiten.

(3) Die Schule benennt dem Projektträger die Schülerinnen und Schüler, die an dem Angebot teilnehmen. Sie übermittelt alle zur Durchführung des Projektes notwendigen Informationen an die Schülerinnen und Schüler und die Eltern.

(4) Die projektverantwortliche Person verpflichtet sich, ein von der Schule gestelltes Kursbuch zu führen, in dem der Inhalt der jeweiligen Projektstunden und die Anwesenheit der Teilnehmenden dokumentiert wird.

(5) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer und die projektverantwortliche Person informieren sich gegenseitig über Fehlzeiten der Schülerinnen und Schüler.

(6) Nach Möglichkeit findet ein regelmäßiger Austausch zwischen der projektverantwortlichen Person und den Klassen- und Fachlehrkräften statt.

(7) Die projektverantwortliche Person legt der Schulleitung einen Abschlussbericht vor.

(8) Nach Beendigung des Projektes bescheinigt die Schulleiterin oder der Schulleiter der projektverantwortlichen Person die Durchführung des Projektes.

## **§ 7 Verschwiegenheitspflicht**

Erhalten die projektverantwortliche Person oder der Projektträger Kenntnis über persönliche Angelegenheiten von Schülerinnen oder Schülern, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, sind sie verpflichtet, Stillschweigen zu wahren.

## **§ 8 Teilnahme an Gremien**

Die bedarfsgerechte gegenseitige Teilnahme an Gremien, insbesondere an der Schulkonferenz, wird wie folgt vereinbart:

---

---

---

---

Auf § 131 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes wird hingewiesen.

## § 9 Haftung

Der Projektträger haftet dem Land und dem Schulträger unbeschadet der §§ 104 bis 106 des Siebten Buches Sozialgesetzgebung (SGB VII) für alle Schäden, die das bei ihm beschäftigte Personal schuldhaft verursacht.

## § 10 Kündigung und Anpassung

(1) Der Kooperationsvertrag kann von jeder Seite zum Ende eines Schulhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden.

(2) Darüber hinaus ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein grundsätzlicher und unüberbrückbarer Konflikt über die Durchführung des Projektes besteht.

(3) Vor einer Kündigung ist die geänderte Sachlage unter Beteiligung des Kultusministeriums und des Landesmusikrats Hessen e.V. zu erörtern und sind etwaige Anpassungsmöglichkeiten zu prüfen.

(4) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt, sofern der Vereinbarungszweck gleichwohl erreicht werden kann. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem ursprünglich verfolgten Zweck möglichst nahekommen. Entsprechendes gilt, falls sich die Vereinbarung nachträglich als lückenhaft erweisen sollte.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schulleiter/in

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Schulträger

---

Ort, Datum

---

Unterschrift Projektträger

**Anlage**  
**zum Kooperationsvertrag**

zwischen der ganztägig arbeitenden Schule: \_\_\_\_\_  
(Name der Schule),  
und dem Landesmusikrat e.V.: \_\_\_\_\_  
(Name des Projektträgers).

Der Träger des Projektes führt im Rahmen des Ganztagsangebotes an der o.g. Schule des Schulträgers folgendes Projektangebot durch (*z.B. Ziele, Art, Umfang/ Inhalt des Angebotes, erforderliche Qualifikation des Projektverantwortlichen und möglicher weiterer Personen sowie die von der Schule zu erbringenden Leistungen wie Räume, Materialien, Sachmittel, Kosten*):

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter/in

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulträger

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Projektträger